

Glauben, Gewissen, Weltanschauung, Religion

dass der einzelne nicht "zu bestimmten weltanschaulichen oder religiösen Ansichten oder Verhaltensweisen angehalten" werden dürfe.¹⁹

cc) forum internum und forum externum

Art. 37 Abs. 1 LV schützt nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben bzw. sich eine Gewissensüberzeugung zu bilden (forum internum), sondern auch die Freiheit, eine bestimmte Glaubensrichtung zu praktizieren und eine Gewissensentscheidung zu verwirklichen (forum externum).²⁰ Das bedeutet indessen nicht, dass insoweit auch dieselben Schrankenregelungen gelten.²¹

b) Persönlicher Geltungsbereich

aa) Natürliche Personen

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein Menschenrecht.²² Entgegen einer älteren Entscheidung des Staatsgerichtshofs aus dem Jahre 1981, in der nur wenige Monate vor Inkrafttreten der EMRK für Liechtenstein der persönliche Geltungsbereich (unter anderem) des Art. 37 auf Landesbürger beschränkt worden ist,²³ können sich auch Ausländer auf die grundrechtliche Gewährleistung berufen.²⁴

bb) Juristische Personen

Weitgehend entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis²⁵ wird man auch für den Geltungsbereich des Art. 37 Abs. 1 LV juristische Personen des Privatrechts grundsätzlich nicht als Träger der Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkennen können. Eine Ausnahme gilt jedoch hinsichtlich solcher juristischer Personen, deren Zweck die Pflege und Förderung eines

¹⁹ StGH 1985/11 – Urteil vom 2. Mai 1988 (Wiederaufnahmeentscheidung), LES 1988, 94 (101).

²⁰ Vgl. dazu etwa von Münch, in: Grundgesetz-Kommentar I, Art. 4 Rn. 22 und 27; J. P. Müller, Grundrechte, S. 58.

²¹ Dazu s. noch unten S. 125 f.

²² Vgl. etwa Herbert Bethge, Gewissensfreiheit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 137 Rn. 5; J. P. Müller, Grundrechte, S. 60.

²³ S. Staatsgerichtshof 1981/10 – Beschluss vom 9. Dezember 1981, LES 1982, 122 (123).

²⁴ Für eine Erstreckung auf Ausländer auch Wille, Staat und Kirche, S. 116.

²⁵ S. z.B. BGE 102 I a 468 (477).